

§58

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

- (1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik oder Mordes aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Lebens zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.
- (3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam, ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und danach sich verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt, kann die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.
- (4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitenden Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

1. Diese Zusatzstrafe soll über die Hauptstrafe hinaus den Täter daran hindern, staatsbürgerliche Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen und seinen negativen Einfluß auf andere Bürger oder die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse auszuüben. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte kann nur wegen eines der im 1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils beschriebenen Verbrechen oder wegen Mordes (§ 112) ausgesprochen werden (**Abs. 1 u. 2.**)

2. Nach **Abs. 3** beträgt ihre **Mindestdauer** zwei, die **Höchstdauer** zehn Jahre. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Todesstrafe wird sie für **dauernd** ausgesprochen. Es ist nur die Gesamtaberkennung der staatsbürgerlichen Rechte zulässig. Lebenslange Freiheitsstrafe

wegen Mordes gebietet in der Regel die dauernde Aberkennung, um dem Verurteilten die Schwere des von ihm begangenen Verbrechens auch auf diese Weise bewußt zu machen. Sie darf bei Rechtsmitteln zugunsten des Angeklagten in der zweiten Instanz nicht angewandt werden, sofern ihr Ausspruch in der ersten Instanz unterblieb, weil sie hier nicht zwingend vorgesehen war (vgl. § 285 StPO, OG-Urteil vom 13. 5.1970/5 Ust 26/70).

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte bedarf es nicht, wenn z. B. schuldmindernde Umstände vorliegen. (OG-Urteil vom 17.3. 1971/5 Ust 9/71, OG-Urteil vom 13. 5.1975/5 Ust 19/75).

Die Aberkennung wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Lauf der zeitlich begrenzten Aberkennung beginnt mit der Entlassung, auch bei vorfristiger, aus dem Strafvollzug.